



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern
vom 19.12.2019, Zahl: 8170/2019, mit welcher eine Friedhofsordnung
erlassen wird**

**Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, in der
derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:**

Friedhofsordnung des Gemeindefriedhofes Winklern

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Marktgemeinde Winklern und der Marktgemeinde Winklern Infrastruktur, Errichtung und Verwaltung KG.
- (2) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. .49, .165, 180/2, 182/3 und 834 KG Winklern. Er hat ein Ausmaß von 3957 m².
(Die Parzellen 182/2, 182/4 und 182/5 sind in Privatbesitz)
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Winklern.
- (4) Sämtliche Grabstätten, Urnennischen und Urnengräber waren, sind und bleiben Eigentum der Marktgemeinde Winklern. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte für Erd- oder Urnenbestattungen besteht nicht.
- (6) Im Friedhofsgelände befinden sich eine Aufbahrungshalle, eine mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Zwischenlagerstätte für Friedhofsabfälle, eine WC-Anlage und Parkflächen.

§ 2 Ordnungsvorschriften

- (1) Grundsätzlich werden keine bestimmten Öffnungszeiten festgelegt. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch das Betreten der Friedhofsanlage oder einzelner Teile derselben aus bestimmten Gründen vorübergehend untersagen.
- (2) Verhalten der Friedhofsbesucher:
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) Tiere mitzubringen (ausgenommen Gebrauchshunde),
 - e) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren und Lärmen,
 - f) das Rauchen weder im Friedhof noch in der Aufbahrungshalle;
- (3) Abfälle:
- (a) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet, Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen abzulagern (z.B. hinter Grabsteinen oder der Friedhofsmauer).
 - (b) Mit Ausnahme von pflanzlichen Abfällen und Kerzen sind alle übrigen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen und aus den Friedhöfen zu entfernen.

§ 3

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
- (3) Die auf den Friedhöfen berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen und aus den Friedhöfen zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten der Gewerbetreibenden entfernt.

§ 4

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist (Benutzungsdauer) beträgt für Grabstätten und Urnennischen zehn Jahre ab der letzten Beisetzung.
- (2) Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr. Dasselbe gilt für Urnennischen und Urnengräber. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Marktgemeinde Winklern das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen, wenn der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht durch Bezahlung der Gebühr nicht wieder erworben hat.
- (3) Nach Ablauf des Benützungsrechtes und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage ist die Beisetzung von Aschenresten (aus Urnen) und Leichenresten in der neu errichteten Sammelstätte vorgesehen.

§ 5

Bestattungsanlagen

- (1) Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenasche (Urnen).

§ 6

Einteilung der Grabstätten

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in Einzelgräber, Familiengräber, Urnennischen und Urnenerdgräber.
- (2) Die Gräber werden nach der bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt Winklern) aufgelegten Gräberkartei belegt.
- (3) Die Bestattung von Leichenasche (Urnen) kann in den hierfür vorgesehenen Urnennischen und Erdflächen oder in einem Einzel- oder Familiengrab erfolgen.
- (4) Am Kinderfriedhof und im Bereich der Friedhofskapelle (links und rechts) werden keine Einzel- oder Familiengräber errichtet.
- (5) Die untererdige Beisetzung von Urnen hat in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu erfolgen, wobei in Erdgräber ausschließlich Bio-Urnen eingebracht werden dürfen. Diese müssen biologisch abbaubar sein und sich nach einem gewissen Zeitraum zersetzen.

§ 7

Beisetzungen

- (1) Graböffnungen müssen der Marktgemeinde Winklern mitgeteilt und dürfen nur von dafür befugten Personen vorgenommen werden.
- (2) Vor dem Beisetzen einer Urne muss die Marktgemeinde Winklern mindestens zwei Tage vorher informiert werden.

§ 8

Größe der Grabstellen

Neuer Friedhof

- (1) Einzelgräber sind 1,90 Meter lang und maximal 1 Meter breit.
- (2) Familiengräber (in der Reihe) sind 1,90 Meter lang und maximal 1,80 Meter breit.

- (3) Bei Neuerrichtung von Grabstellen soll ein Abstand von 15 cm zwischen den bestehenden Grabanlagen eingehalten werden.
- (4) Die Grabstellenmaße am Alten Friedhof müssen jeweils mit der Friedhofsverwaltung festgelegt werden.
- (5) Die Einfassungen können aus Marmor, Natur- oder Kunststein sowie aus Bruchsteinen angefertigt werden.

§ 9

Gestaltung der Grabstätte

- (1) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreiben. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, bei Erdgräbern spätestens 18 Monate, bei Urnengrabstätten spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten.
- (2) Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Urnennischen und Urnengrabstätten.

§ 10

Nutzungsrecht

- (1) Vor Errichtung einer Grabstätte und vor Benützung der Aufbahrungshalle ist eine Kontaktaufnahme mit der Gemeinde erforderlich.
- (2) Durch den Erwerb eines Grabes oder einer Urnennische erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Die Benützungsdauer (Grab oder Urnennische) gilt bei

ordnungsgemäßer Bezahlung der Gebühren für immerwährende Zeiten, jedoch mindestens zehn Jahre.

- (3) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche beigesetzt werden kann.
- (4) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes (Friedhofsgebühr) erworben. Das Benützungsrecht ist nicht teilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (5) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Winklern möglich.
- (6) Hat die Gemeinde Arbeiten zu erledigen, welche die Entfernung oder den Teilabbau von Einfassungen oder Grabsteinen (Grabkreuze) erfordern, hat der Nutzungsberechtigte dies ohne Einwände zu gestatten.
- (7) Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauten mit Erdcontainern oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand und verursachte Schäden wieder herzustellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.
- (8) Der Bau eines Urnenschachtes muss der Friedhofsverwaltung bekannt gegeben werden. Urnenschächte müssen bei Verzicht vom Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 11

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - a) nach Ablauf der Benützungsdauer
 - b) durch schriftlichen Verzicht
 - c) durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr
 - d) durch Auflassung
 - e) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden:

- a) wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden,
 - b) wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instand gehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt,
 - c) durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
- (3) Der Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- (4) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amtswegen auflösen.
- (5) Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind den bis dahin Nutzungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Rechtsnachfolgern in Rechnung zu stellen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Urnennischen und Urnengrabstätten.

§ 10

Form und Ausführung der Grabstätten sowie der Urnengräber und Bepflanzung der Gräber

Erdgräber:

- (1) Die Höhe der Grabsteine darf 1,30 m nicht überschreiten. Die Grabkreuze dürfen die Höhe von 1,60 nicht überschreiten.
- (2) Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Marmor, Naturstein, Kunststein, Holz, Eisen und Bronze. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

- (3) Es dürfen keine Sträucher und Bäume, die sich ausbreiten oder die Friedhofsmauer überragen, angepflanzt werden.
- (4) Die Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und gepflegt werden.
- (5) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (6) Die Gemeinde kann den Schnitt oder die vollständige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Sträucher anordnen.
- (7) Das Aufstellen von überdachten Grabmalen ist nicht gestattet.
- (8) Die Sträucher und Bäume dürfen die maximale Höhe von 1,30 Meter nicht überschreiten. Wenn doch, werden sie von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten gekürzt oder entfernt.
- (9) An der Bergmauer des alten Teiles des Gemeindefriedhofes ist es untersagt, Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen (Efeu, Wein udgl.) zu pflanzen.
- (10) Wo an Grabeinfassungen Natursteinplatten anschließen, müssen diese Natursteinplatten nach einer Bestattung bzw. Wiederaufstellung der Einfassung neuerlich gelegt und die Zwischenräume mit Mörtel ausgefugt werden.
- (11) Die Benützungsberechtigten am Friedhof haben dafür zu sorgen, dass die Grabanlagen in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand gehalten werden.
Insbesondere ist darauf zu achten, dass Grabsteine kippsicher verankert sind.
Aus Sicherheitsgründen kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten lockere Grabsteine abtragen und lagern lassen.

Urnennischen:

- (12) Die Beschriftung der Urnennischentafeln hat mit Steckbuchstaben in der Schriftart „Karund“ (Groß- u. Kleinbuchstaben) und in der Farbe „Bronze Patina Braun“ zu erfolgen.

Urnenerdgräber:

- (13) Für die Beschriftung der Tafeln der Urnenerdgräber werden keine gestalterischen Vorgaben festgelegt.

§ 11 Haftung

- (1) Die Marktgemeinde haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit bzw. Untätigkeit im Friedhofsgelände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht einer Grabstätte entstehen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haften zudem für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde Winklern für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (4) Die Marktgemeinde Winklern haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
- (5) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 18.10.2018, Zahl: 8170/2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler